

§2

Die im § 6 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) festgelegten Unterhaltskostenbeiträge sind ab 1. Juli 1990 nicht mehr anzuwenden.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 befristet bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

**Der Minister
für Familie und Frauen**
Dr. S c h m i d t

Deutschen Demokratischen Republik die Tätigkeit eines nach der Anordnung vom 21. März 1990 über die Vertretung vor dem Patentamt (GBl. I Nr. 21 S. 208) zugelassenen Patentanwalts ausüben.

§2

Die in § 1 bezeichneten Patentanwälte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die Stellung eines in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Patentanwalts. Sie beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die für die Patentanwälte der Deutschen Demokratischen Republik geltenden patentanwaltlichen Berufspflichten. Die berufsrechtliche Ahndung einer schuldhaften Verletzung beruflicher Pflichten ist den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten. Diese werden vom Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.

§3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten unter der Voraussetzung, daß in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Patentanwälte in der Bundesrepublik Deutschland gleiche Rechte genießen (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

(2) Diese Anordnung tritt am 2. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1990

**Der Präsident des Patentamtes
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. H e m m e r l i n g

Anordnung

**über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland
zugelassener Patentanwälte in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Juni 1990**

Gemäß § 4 Abs. 3 des Statuts des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 74) wird folgendes angeordnet:

§1

In der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Patentanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der